



Gemeinde Dabel

Beschluss - Nr.:BVD-037/2016

Betr.: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
06.10.2016 Gemeindevertretung Dabel

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		26.09.2016

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:	
4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:	

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine Einnahmen Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- Die Mittel stehen zur Verfügung
- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
- Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2016 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dabel vom 06.11.2014, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.09.2015, wird wie folgt geändert:

1.) § 9 Abs. 3 (Öffentliche Bekanntmachung) – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft

www.amt-ssl.de

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dabel, d.

Rohde
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. vom öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.